

Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren

(bis spätestens 31. Oktober des Prüfungsvorjahres einreichen)

1. Prüfungsabsolventin / Prüfungsabsolvent

Name: _____ Beruf: _____

Vorname: _____ Lehrbetrieb: _____

Strasse: _____ Ort: _____

PLZ, Ort: _____ Branche: _____

Handy: _____ BBV: _____

E-Mail: _____

Teilprüfung im Jahr _____ Abschlussprüfung im Jahr _____

2. Leistungsbeeinträchtigung schildern (anerkanntes Attest beilegen)

3. Antrag

Betroffene Qualifikationsbereiche angeben z.B.: Praktische Prüfung, Branchen Prüfung, Deutsch schriftlich und mündliche, etc.:

Art und Umfang des benötigten Nachteilsausgleich angeben, z.B.: Verlängerung der Prüfungszeit (max. 20 %), Verlängerung oder zusätzliche Pause, ausserterminliche Einzelprüfung, separates Zimmer:

Notwendige Hilfsmittel und Geräte angeben (körperliche Beeinträchtigung):

4. Beilagen:

Anerkanntes Attest Fördermassnahmen andere

Prüfungsabsolvent/in: _____ Lehrbetrieb BBV: _____

Ort, Datum: _____

Sie geben hiermit Ihr Einverständnis, dass die Prüfungsbehörde (Expertengremium hat Schweigepflicht) informiert wird. Dies ist notwendig, damit die bewilligten besonderen Massnahmen korrekt umgesetzt werden können.

Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich für die Prüfungen wird nur bei einer bleibenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung gewährt. Bei Lernbeeinträchtigungen, wie z.B. Legasthenie, Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie, ADS, ADHS, Autismus, etc., muss ein Attest von einer anerkannten Fachstelle vorliegen (Bestätigung nicht älter als drei Jahre, dass eine Beeinträchtigung vorliegt). Anerkannte Fachstellen sind: Schulpsychologischer Dienst, Audiopädagogischer Dienst, Invalidenversicherung, Logopädischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Externe psychiatrische Dienste. Ärztliche Zeugnisse werden nur bei einer körperlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer psychischen Erkrankung (Psychiater/in), akzeptiert.

Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, sämtliche behinderungsbedingten Nachteile zu beheben. Viele Berufe und Ausbildungen erfordern Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht alle im gleichen Mass besitzen. Der Umstand, dass einzelne Personen gewisse Fähigkeiten nicht besitzen, darf nicht dazu führen, dass die Anforderungen der Prüfung reduziert werden. Es werden daher nur formale Prüfungsanpassungen gewährt, z.B. Zeitzugabe, längere Pausen, oder bei einer körperlichen Beeinträchtigung die besonderen Hilfsmittel, welche die betroffene Person selber beschafft und an die Prüfung mitbringt. Prüfungsangst oder mangelnde Sprachkenntnisse ermöglichen keinen Nachteilsausgleich.

Ein Nachteilsausgleich ist eine schriftliche Verfügung der Prüfungsbehörde und wird der betroffenen Person per Einschreiben zugestellt.

Verspätet eingereichte Gesuche werden nur behandelt, wenn die Beeinträchtigung nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt, also nach dem 31. Oktober des Prüfungsvorjahres, entstanden ist und festgestellt werden konnte.

Folgende Unterlagen müssen also termingerecht eingereicht werden:

1. Ihr **Gesuch** mit Angabe, welche Massnahmen pro Prüfungsbereich nötig sind.
2. Anerkanntes **Attest** nicht älter als drei Jahre oder aktuelles ärztliches Zeugnis bei einer körperlichen Beeinträchtigung.

Senden an:

Schulen kvBL
Kreiskommission Baselland
Obergestadeckweg 21
4410 Liestal

Oder via E-Mail an: margrit.nussbaumer@kvbl.ch.

Ihren Nachteilsausgleich erhalten Sie innert ca. 20 Tagen nach Einreichung Ihres Gesuchs, sofern die oben beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Sollten Sie keinen Bescheid erhalten, fragen Sie bitte umgehend nach bei: margrit.nussbaumer@kvbl.ch